

# RS OGH 1982/6/9 3Ob61/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1982

## Norm

EO §349 B

## Rechtssatz

Der Verpflichtete ist nach § 349 Abs 3 EO berechtigt, jederzeit den Erlös - nach Abzug aufgelaufener Verwahrungs- und Veräußerungskosten - zu beheben. Das Gericht hat allerdings - vor Ausfolgung - festzustellen, ob Pfandrechte an den verkauften Sachen im Zeitpunkt des Verkaufes bestanden. Besteht ein gerichtliches Pfandrecht, so ist der Erlös zur weiteren Verfügung dem zuständigen Exekutionsgericht zu überlassen. Besteht ein verwaltungs- oder finanzbehördliches Pfandrecht, so ist er der zuständigen Verwaltungs- bzw Finanzvollstreckungsbehörde zu überlassen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 61/82

Entscheidungstext OGH 09.06.1982 3 Ob 61/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004445

## Dokumentnummer

JJR\_19820609\_OGH0002\_0030OB00061\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)